

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Kanzaroo™ classic

Stand: August 2022

§ 1 Anwendungsbereich und allgemeine Regelungen

1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (Classic-BGB) gelten zusätzlich zu den AGB, wenn der Kunde und IQ die Bereitstellung von Kanzaroo™ ohne Zahlungsdienst (Kanzaroo™ classic) vereinbart haben.
2. IQ betreibt unter der Marke Kanzaroo™ eine Bezahlplattform, über die Zahlungen mittels verschiedener Bezahlmethoden abgewickelt werden können.
3. Für Kanzaroo™ classic stehen folgende Bezahlmethoden zur Verfügung:
 - Premium SMS,
 - Premium Rate (Voice Calls),
 - Web Billing (Direct Carrier Billing),
 - WAP Billing (In-App Payment). Die einzelnen Bezahlmethoden sind im Anhang (Leistungsbeschreibung) zu den Classic-BGB beschrieben.
4. Die Classic-BGB regeln die Nutzung von Kanzaroo™ classic unabhängig davon, ob der Kunde diese unter der Marke Kanzaroo™, als anderweitig gebrandete White-Label-Lösung oder als Direktanbindung mit kundenspezifischer Payment-Plattform nutzt.
5. Der Kunde darf IQ-Leistungen auf der Grundlage der Classic-BGB nur im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) geltenden Grenzen in Anspruch nehmen.
6. Die in den Classic-BGB verwendeten Definitionen haben dieselbe Bedeutung wie in den AGB, sofern in den Classic-BGB nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Vergütung von IQ

1. IQ erhält für die Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt, das sich nach den Ratesheets bestimmt.
2. Das IQ zustehende transaktionsbezogene Entgelt kann von IQ mit der an den Kunden auszahlenden Anbietervergütung verrechnet werden. Der sich nach dieser Verrechnung typischerweise ergebende Auszahlungsbetrag (ohne Berücksichtigung von Einmalentgelten) ist rechnerisch in den Ratesheets angegeben. Die Aus-

zahlung dieses rechnerischen Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass die Anbietervergütung vollständig an IQ ausgeschüttet wird. Entgelte und Kosten, die nicht mit der Anbietervergütung verrechnet werden, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 **Entstehen und Abrechnung der Anbietervergütung**

1. Zwischen dem Kunden und dem Nutzer kommt ein Vertrag über die Erbringung der Mehrwertdienste zustande. Die Anbietervergütung ist das hierfür von dem Nutzer an den Kunden zu zahlende Entgelt.
2. Die Anbietervergütung wird durch den jeweiligen TNB gegenüber dem Nutzer abgerechnet. IQ übernimmt die Abrechnung der Anbietervergütung gegenüber den TNBs. Die Höhe der jeweiligen Anbietervergütung wird in den Ratesheets vereinbart.
3. IQ rechnet die Anbietervergütung gemäß den Vereinbarungen im Ratesheet und der Preisliste ab.
4. IQ hat das Recht, Abrechnungen nachträglich zu korrigieren, soweit sich aus der endgültigen Abrechnung des jeweiligen TNBs Werte ergeben sollten, die von den ursprünglich mitgeteilten Werten abweichen.
5. Dem Kunden ist bekannt, dass die Auszahlung der Anbietervergütung je nach Anbieter und Land erst Monate nach Ende des Monats erfolgt, in dem die Transaktion erfolgte. Sobald IQ sämtliche Anbietervergütungen für einen Abrechnungsmonat je Land endgültig und wirksam erhalten hat, erfolgt die Auszahlung an den Kunden. Die in dem Vertragsformular oder den Ratesheets angegebene Auszahlungsfrist ist indikativ und nicht verbindlich.
6. Abhängig von den Vorgaben der TNBs hat der Kunde Forderungen gegen die Nutzer auf die Anbietervergütung (Nutzerforderungen) an TNBs zu verkaufen (Forderungskauf). Sofern dies der Fall ist, ergibt sich dies aus dem Ratesheet durch die Nennung des Begriffs „Forderungsankauf“ neben der Anbietervergütung. In diesen Fällen ist die Anbietervergütung der Kaufpreis, zu dem der TNB die Nutzerforderungen ankauft und den der TNB an IQ auszahlt.
7. Sofern nach den Vorgaben der TNBs kein Forderungskauf erfolgt (Kommissionsgeschäft), ist die Anbietervergütung eine Umsatzprovision, die der TNB dem Kunden gewährt und an IQ auszahlt. Sofern dies der Fall ist, ergibt sich dies aus dem Ratesheet durch die Nennung des Begriffs „Umsatzprovision“ neben der Anbietervergütung.

8. IQ rechnet die Anbietervergütung jeweils im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden mit dem jeweiligen TNB ab und leitet bei IQ eingehende Zahlungen an den Kunden weiter. Beide Parteien sind sich einig, dass IQ weder das Risiko des Forderungsausfalls noch des wirksamen Bestandes der Forderung trägt. Es werden deshalb nur solche Beträge an den Kunden weitergeleitet, die IQ endgültig und ohne Vorbehalt von den TNB zur Auszahlung an den Kunden erhält. Zur Vornahme von Inkassomaßnahmen, wie z.B. gerichtliche Forderungsbeitreibung o.ä., ist IQ nicht verpflichtet.
9. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen auf Anforderung von IQ zu unternehmen, damit IQ die Anbietervergütung nach den Bestimmungen dieses Vertrages abrechnen und einziehen kann. Der Kunde verpflichtet sich, keine eigenen Abrechnungs- und Inkassomaßnahmen durchzuführen, es sei denn, die Zahlung der Anbietervergütung wird durch IQ oder den TNB endgültig und ernsthaft zurückgewiesen.

§ 4 Verkauf und Abtretung bei Forderungsankauf

In allen Fällen, in denen ein Forderungskauf erfolgt, gilt Folgendes als zwischen IQ und dem Kunden vereinbart:

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Nutzerforderungen dem jeweiligen TNB zum Kauf anzubieten. Der TNB wird die Kaufangebote jeweils durch monatliche Abrechnung gegenüber IQ annehmen.
2. Der Kunde tritt hiermit die verkauften Nutzerforderungen an den jeweiligen TNB ab. Ferner werden hiermit alle sonstigen mit den Nutzerforderungen zusammenhängenden Rechte und Ansprüche aus seinen Vertragsverhältnissen mit den betreffenden Nutzern an den jeweiligen TNB abgetreten, insbesondere alle selbständigen Gestaltungsrechte, alle unselbständigen Gestaltungsrechte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind oder die der Durchsetzung der verkauften Nutzerforderungen dienen, sowie alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den betreffenden Nutzer einschließlich dafür gestellter Sicherheiten. Soweit hiernach Gestaltungsrechte bei dem Kunden verblieben sind, wird er vor einer Ausübung derselben die Zustimmung des TNBs über IQ einholen bzw. auf Wunsch von IQ bzw. des TNBs diese Rechte ausüben.
3. Der TNB hat in den Verträgen mit IQ bereits die Annahme der Abtretungserklärung erklärt. Je TNB kann die Annahme an weitere Bedingungen geknüpft sein (z.B. Mindestumsätze und Höchstbeträge). IQ ist jeweils berechtigt, für den Kunden die vorgenannten Erklärungen im eigenen Namen aber für Rechnung des Kunden abzugeben oder Erklärungen der Nutzer oder der TNB bzw. anderer Dritter entgegenzunehmen (Kommissionsgeschäft).

4. Der Kunde garantiert und haftet für den Bestand und die Abtretbarkeit seiner betreffenden Forderungen auf die Anbietervergütung gegen die Nutzer sowie deren Freiheit von Einreden und Einwendungen bis zu deren Erfüllung. Er garantiert, dass
- diese Forderungen nicht nachträglich im rechtlichen Bestand verändert werden,
 - diese Forderungen durch Vereinbarung mit dem Nutzer oder durch eine einseitige Erklärung des Nutzers nicht zum Erlöschen gebracht werden,
 - der von dem Kunden erbrachte Mehrwertdienst vertragsgemäß ist,
 - der Kunde für den von ihm erbrachten Mehrwertdienst rechtlich als Leistungserbringer zu qualifizieren ist und
 - der Kunde für den von ihm erbrachten Mehrwertdienst die anfallenden umsatzsteuerrechtlichen Pflichten erfüllt. Der Kunde wird IQ bzw. auf Verlangen den TNB bei der Durchsetzung der Nutzerforderung nach besten Kräften unterstützen.
5. Erheben Nutzer Einwendungen gegen abgetretene Nutzerforderungen, können die TNB eine Kulanzregelung treffen. Die Durchführung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen durch den TNB bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, die IQ im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden erklären kann. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, IQ auf Anforderung für den TNB die für die Reklamation bzw. Rechtsverfolgung voraussichtlich notwendigen Aufwendungen (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) als Vorschuss jeweils für eine Instanz zur Verfügung zu stellen. IQ kann diesen Vorschussanspruch mit laufenden Auszahlungen verrechnen. Obsiegt der TNB gänzlich oder teilweise, wird er die vom betreffenden Nutzer erstatteten Zahlungen an IQ für Rechnung des Kunden ausschütten. Soweit der TNB unterliegt, gilt die Nutzerforderung als nicht wirksam entstanden und wird deshalb rückbelastet werden. Leistet der Kunde den Vorschuss (z.B. durch Verrechnung, Zahlung) nicht, ist IQ nicht verpflichtet, den Vorschuss aus eigenen Mitteln an den TNB zu leisten und kann die Zustimmung zur Rechtsverfolgung verweigern. Der TNB wird dann aufgrund der erhobenen Einwendungen die Nutzerforderung als nicht bestehend ansehen und deshalb den Kaufpreis für die Nutzerforderung rückbelasten. Im Gegenzug hierfür wird er die Nutzerforderung zurück übertragen, damit der Kunde die möglichen Ansprüche selbst verfolgen kann. IQ ist unwiderruflich bevollmächtigt, diese Rückübertragung im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden anzunehmen und überträgt diese Nutzerforderung ihrerseits auf den dies unwiderruflich annehmenden Kunden weiter. IQ wird dem Kunden die Rückbelastung des TNBs weiterbelasten.

§ 5 Beitreibungsrisiko

1. IQ trägt weder das Insolvenz- noch sonstige Inkassorisiko für den Einzug der Anbietervergütung; das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko trägt allein der Kunde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit einer Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten beruht. IQ ist folglich nur zur Auszahlung einer Anbietervergütung an den Kunden verpflichtet, soweit diese durch den Eingang einer entsprechenden Zahlung bei IQ gedeckt ist. Sofern Insolvenzgründe bei TNBs oder sonstigen Service Providern vorliegen, gelten die betreffenden Forderungen des Kunden als uneinbringlich; IQ wird die Abrechnungen der betreffenden Anbietervergütung stornieren und bereits an den Kunden erfolgte Auszahlungen rückbelasten.
2. Uneinbringliche Nutzerforderungen werden auf Korrekturabrechnungen ausgewiesen und zeitnah verrechnet. Sofern die Ausfälle oder Rückbelastungen den Zahlungsanspruch des Kunden gegen IQ übersteigen, erstellt IQ eine Zahlungsaufforderung an den Kunden, welche sofort nach ihrem Erhalt fällig wird. Gleiches gilt, wenn die Ausfälle erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden und eine Verrechnung mit laufenden Zahlungsbeträgen nicht mehr bzw. nicht mehr in voller Höhe möglich ist.
3. Die Fälligkeit und die Auszahlung einer Anbietervergütung sind davon abhängig, dass IQ über diese wirksam und endgültig, insbesondere ohne Widerrufs- oder Rückbelastungsmöglichkeit der TNB, verfügen kann. Dem Kunden ist bewusst, dass einzelne TNBs bereits ausgezahlte Anbietervergütungen ohne zeitliche Beschränkung wieder zurückbelasten können, wenn der entsprechende Zahlungsbetrag vom Nutzer nicht eingezogen werden kann oder wieder zurückgefordert wird. IQ ist daher gegenüber dem Kunden ebenfalls zur Zurückbelastung bereits gezahlter Beträge berechtigt, wenn der jeweilige TNB die zugrunde liegenden Zahlungsbeträge zurückbelastet. IQ hat das Recht, in diesem Fall alle noch anstehenden Auszahlungen dem aktuellen Forderungsausfall anzupassen (insbesondere die zu erwartenden Rückbelastungen und Ausfälle von der Auszahlung abzuziehen) und die Auszahlungsbedingungen insgesamt unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Vertragsparteien anzupassen.
4. Sofern IQ vom Kunden zusätzlich auch mit dem weiteren Inkasso ab dem Verzug des Nutzers beauftragt ist, gilt Folgendes: Die Forderungsbeitreibung liegt alleine im betriebswirtschaftlichen Ermessen der TNB bzw. IQ, wobei die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt werden. Weder die TNBs noch IQ sind verpflichtet, die Nutzerforderung mit unbegrenztem Aufwand einzuziehen; vielmehr ist bei solchem Massengeschäft nur eine begrenzte Inkassotätigkeit wirtschaftlich. Eine Nutzerforderung gilt als uneinbringlich, wenn sie nicht innerhalb von 120 Tagen

eingezogen werden konnte. IQ wird den Kunden über uneinbringliche Nutzerforderungen informieren, sobald und soweit IQ über diese Informationen verfügt. Soweit eine Aufschlüsselung der einzelnen uneinbringlichen Nutzerforderungen möglich ist, ist der Kunde berechtigt, diese uneinbringlichen Nutzerforderungen durch eigenes Inkasso geltend zu machen.

5. Soweit der Kunde aus den vorgenannten Gründen von IQ zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung von vereinbarten Entgelten verpflichtet.
6. IQ ist berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens der TNB oder der Nutzer entgegenzuhalten.

§ 6 Sicherheiten

Zur Sicherung möglicher Rückbelastungen durch TNB gelten die im Ratesheet vereinbarten Auszahlungsmodalitäten und Sicherungsmaßnahmen. IQ ist berechtigt, nachträglich die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten (insbesondere eventuelle Sicherheitseinhalte) zu verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

§ 7 Kundenanfragen und Reklamationen

1. Zur Bearbeitung von Beschwerden, Rechnungseinwendungen oder anderer Anfragen der Nutzer, wird IQ im Auftrag des Kunden eine Hotline unterhalten und Anfragen sowie Reklamationen der Nutzer bearbeiten. Der Kunde ermächtigt IQ, mit den anrufenden Nutzern verbindliche Regelungen über Reklamationen und die dem Kunden zustehende Anbietervergütung nach Ermessen und der Einschätzung von IQ zu treffen. Im Falle von Abonnements ist IQ zur direkten Vornahme von Kündigungen von Abonnements berechtigt. IQ wird dabei die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.
2. Der Kunde wird für Rückfragen von IQ konkrete Mitarbeiter und deren Telefonnummern benennen, die montags bis freitags von 8h bis 18h zur Verfügung stehen.
3. Für bei IQ bzw. dem jeweiligen TNB eingehende Reklamationen oder Anrufe, die zumindest auch einen Mehrwertdienst des Kunden betreffen, ist IQ berechtigt, das hierfür vereinbarte Entgelt zu erheben.

4. Die TNB haben sich teilweise das Recht vorbehalten, wegen Einwendungen gegen die Abrechnung der Transaktionen bzw. der angebotenen Mehrwertdienste eine Kulanzregelung zu treffen, wonach Forderungen nach eigenem Ermessen erlassen bzw. ausgebucht werden können. Im Falle einer solchen Ausbuchung wird der Betrag von dem TNB von dem Auszahlungsbetrag abgezogen oder nachträglich mit anderen Auszahlungsbeträgen verrechnet. IQ wird deshalb diesen ausgebuchten Betrag nicht zur Auszahlung bringen. Zusätzlich ist IQ berechtigt, bis zum Betrag von je 25,- € Kulanzregelungen mit den Nutzern zu treffen, die die Reklamationsbearbeitung von IQ in Anspruch nehmen.
5. Bei Eintreten von Inkassofällen aufgrund der angebotenen Mehrwertdienste des Kunden berechnen die TNB Inkassogebühren. Der Kunde hat diese Aufwendungen gegen Nachweis zu tragen. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen, die die TNB gegenüber IQ aufgrund von erhöhtem Reklamationsaufkommen geltend machen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Soweit die jeweiligen TNB die Fakturierung oder das Inkasso der Anbietervergütung nicht mehr zuverlässig übernehmen und kein gleichwertiger Ersatz durch andere TNBs gefunden werden kann, ist IQ wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zur sofortigen Kündigung der betreffenden IQ-Leistungen berechtigt.

§ 9 Umsatzsteuer

1. IQ und Kunde gehen davon aus, dass grundsätzlich die sog. Branchenlösung Anwendung findet. Der Mehrwertdienst wird demnach in einer fiktiven Leistungskette vom Kunden über IQ und den TNB an den Nutzer erbracht. Aufgrund dieser Branchenlösung führt der TNB auf den inkassierten Bruttoendkundentarif bereits die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt ab. IQ erhält nur den Nettoendkundentarif und leitet nur diesen an den Kunden weiter. IQ wird nach Möglichkeit Nachweise zur Verfügung stellen, aus denen hervorgeht, dass die TNBs bereits die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt haben. IQ trifft jedoch keine Pflicht, die Anwendung der Branchenlösung oder die Abführung der Umsatzsteuer durch die TNBs nachzuweisen.
2. Sofern TNBs in einzelnen Ländern (u.a. Deutschland) nicht die Branchenlösung anwenden, führen sie keine Umsatzsteuer auf den Bruttoendkundentarif an ihr Finanzamt ab. IQ leitet den erhaltenen Bruttoendkundentarif in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Der Kunde hat dann als tatsächlicher Erbringer des Mehrwertdienstes die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Auf Aufforderung von IQ weist der Kunde nach, dass der Kunde die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt hat.

3. Die Entscheidung, ob die Branchenlösung gemäß Abs. 1 angewandt wird, hängt davon ab, ob der TNB gemäß der Branchenlösung den Nettoendkundentarif oder nach Abs. 2 den Bruttoendkundentarif an IQ abrechnet und ausschüttet. Sofern durch TNBs oder Finanzbehörden die Anwendbarkeit der Branchenlösung geändert wird, ist IQ berechtigt, das Verfahren bezüglich der Abführung der Umsatzsteuer gemäß Abs. 2 bzw. sonstiger Vorgaben der TNBs und der Finanzbehörden zu ändern.

ANSCHRIFT	KONTAKT	REGISTER	GESCHÄFTSFÜHRUNG
InternetQ GmbH Gutenbergring 67B 22848 Norderstedt, Deutschland	T+49 40 41 33 00-0 F+49 40 41 33 00-200 de@internetq.com www.kanzaroor.com	HRB 24614 Amtsgericht Kiel USt-IdNr. DE179858854	Marco Priewe Christoph Küppers